



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Florian von Brunn SPD**  
vom 03.05.2026

### **Wie wurde Stiftungsvermögen in Bayern bezüglich Erbschaftsteuer behandelt? I (1970 bis 1999)**

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) unterliegt das Vermögen einer Familienstiftung alle 30 Jahre der sogenannten Erbersatzsteuer. Diese soll verhindern, dass Vermögen durch die Einbringung in Stiftungen dauerhaft der Erbschaftsteuer entzogen wird. Die vorliegende Anfrage betrifft den Zeitraum 1970 bis 1999 und dient der Dokumentation der langfristigen Entwicklung der Familienstiftungen und der Erbersatzsteuer in Bayern.

Aus der jährlichen Fallzahl der Erbersatzsteuerprüfungen lassen sich keine Rückschlüsse auf einzelne Stiftungen ziehen, da die Erbersatzsteuer nicht am Gründungsdatum der Stiftung anknüpft, sondern an den Zeitpunkt des ersten Vermögensübergangs auf die Stiftung (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG). Dieser Zeitpunkt ist nicht öffentlich bekannt. Dem Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung (AO) kann daher die Mitteilung aggregierter Fallzahlen nicht entgegenstehen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Familienstiftungen in Bayern: Bestand und Entwicklung (1970–1999) ..... 3
  - 1.a) Wie viele Familienstiftungen mit Sitz in Bayern waren den bayerischen Finanzbehörden in den Jahren 1970 bis 1999 jeweils zum Jahresende als steuerpflichtig bekannt (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)? ..... 3
  - 1.b) Wie hoch war das Gesamtvolumen der auf Familienstiftungen in Bayern übertragenen Vermögenswerte in den Jahren 1970 bis 1999 (bitte nach Jahren und Anzahl der jeweils betroffenen Stiftungen aufgeschlüsselt angeben)? ..... 3
  - 1.c) Wie viele der in Bayern ansässigen Familienstiftungen hielten Betriebsvermögen, das nach den jeweils geltenden Regelungen zur Verschonung von Betriebsvermögen begünstigungsfähig war, soweit solche bestanden (bitte nach Jahren 1970 bis 1999 aufgeschlüsselt angeben)? ..... 3
2. Erbersatzsteuerfälle in Bayern (1970–1999) ..... 4
  - 2.a) Wie viele Erbersatzsteuerprüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG bei Familienstiftungen wurden in Bayern in den Jahren 1970 bis 1999 durchgeführt (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)? ..... 4

---

2.b)	Wie hoch war das Gesamtvolumen des der Erbersatzsteuer unterliegenden Stiftungsvermögens in Bayern in den Jahren 1970 bis 1999 (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)? .....	4
2.c)	Wie hoch war die insgesamt festgesetzte Erbersatzsteuer in Bayern in den Jahren 1970 bis 1999 (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)? .....	4
3.	Verschonung von Betriebsvermögen bei der Erbersatzsteuer (1970–1999) .....	4
3.a)	In wie vielen der Erbersatzsteuerfälle in Bayern (1970–1999) wurde eine Steuerbefreiung für Betriebsvermögen nach den jeweils geltenden Regelungen zur Verschonung von Betriebsvermögen gewährt, soweit solche bestanden (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)? .....	4
3.b)	In wie vielen Fällen wurde keine Verschonung gewährt (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)? .....	4
3.c)	Wie hoch war das Volumen des nach den jeweils geltenden Regelungen verschonten Betriebsvermögens bei der Erbersatzsteuer in Bayern in den Jahren 1970 bis 1999, soweit Verschonungsregeln bestanden (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)? .....	5
	Hinweise des Landtagsamts .....	6

# Antwort

## des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 01.06.2026

### Vorbemerkung

Eine vollständige Beantwortung der Schriftlichen Anfrage ist aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht für den gesamten Abfragezeitraum möglich.

Zum einen wurde die Erbersatzsteuer erst 1974 eingeführt und zum Stichtag 1. Januar 1984 erstmals erhoben (bis 1. Januar 1954 errichtete Familienstiftungen). Eine Begünstigung für Unternehmensvermögen bei der Erbschaftsteuer wurde erst zum 1. Januar 1994 eingeführt. Im Abfragezeitraum hat diese zudem gesetzliche Änderungen erfahren, die mitunter Auswirkungen auf die Entwicklung der vorliegend abfragten Daten haben.

Zum anderen stehen den Finanzämtern die für die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage, die bis zu 42 Jahre zurückreicht, erforderlichen Unterlagen angesichts der regelmäßig nur 10- bzw. 15-jährigen Aufbewahrungsfrist bei Erbschaftsteuerakten nicht mehr (vollständig) zur Verfügung. Bezüglich der Unterlagen, die den Finanzämtern noch vorliegen, beschränkt sich die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage auf elektronische Auswertungen. Eine händische Sichtung und Auswertung analoger Unterlagen mehrerer Jahrzehnte – soweit noch vorhanden – kann aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht erfolgen. Darüber hinaus würde bei Unvollständigkeit der Unterlagen auch ein falscher Wert übermittelt werden. Elektronische Fachverfahren waren erst ab 1999 im Einsatz. Nur vereinzelt wurden zuvor abgeschlossene Fälle in dem Programm nacherfasst.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des Steuergeheimnisses nur eine aggregierte Mitteilung der Fallzahlen möglich ist.

- 1. Familienstiftungen in Bayern: Bestand und Entwicklung (1970–1999)**
  - 1.a) Wie viele Familienstiftungen mit Sitz in Bayern waren den bayerischen Finanzbehörden in den Jahren 1970 bis 1999 jeweils zum Jahresende als steuerpflichtig bekannt (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)?**
  - 1.b) Wie hoch war das Gesamtvolumen der auf Familienstiftungen in Bayern übertragenen Vermögenswerte in den Jahren 1970 bis 1999 (bitte nach Jahren und Anzahl der jeweils betroffenen Stiftungen aufgeschlüsselt angeben)?**
  - 1.c) Wie viele der in Bayern ansässigen Familienstiftungen hielten Betriebsvermögen, das nach den jeweils geltenden Regelungen zur Verschonung von Betriebsvermögen begünstigungsfähig war, soweit solche bestanden (bitte nach Jahren 1970 bis 1999 aufgeschlüsselt angeben)?**

Die Fragen 1 a bis 1 c werden gemeinsam beantwortet.

Eine besondere Datenbank oder statistische Zusammenfassung über Familienstiftungen mit Sitz in Bayern, das Gesamtvolumen von auf sie übertragenem Vermögen und dessen Zusammensetzung wird von der Steuerverwaltung nicht geführt. Hinsichtlich des gehaltenen Vermögens erlangen die Finanzämter zudem nur Informationen zur Zusammensetzung des Vermögens an den für die Erbersatzbesteuerung maßgebenden Stichtagen. Im Übrigen wird auf die Antworten zu Fragen 2a bis 3c verwiesen.

## **2. Erbersatzsteuerfälle in Bayern (1970–1999)**

### **2.a) Wie viele Erbersatzsteuerprüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG bei Familienstiftungen wurden in Bayern in den Jahren 1970 bis 1999 durchgeführt (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)?**

Für den Begriff „Erbersatzsteuerprüfungen“ wurde für Zwecke der Beantwortung auf das Jahr der jeweiligen Erstfestsetzung für den für Zwecke von § 1 Abs. 1 Nr. 4 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) maßgebenden Stichtag abgestellt. Die Auswertung ergab für den abgefragten Zeitraum 22 erfasste Fälle, die überwiegend auf das Jahr der erstmaligen Erhebung der Erbersatzsteuer (siehe Vorbemerkung) entfallen.

### **2.b) Wie hoch war das Gesamtvolumen des der Erbersatzsteuer unterliegenden Stiftungsvermögens in Bayern in den Jahren 1970 bis 1999 (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)?**

Das Gesamtvolumen des steuerpflichtigen Vermögens der in der Antwort zu Frage 2a genannten Fälle betrug 15.618.767 DM.

### **2.c) Wie hoch war die insgesamt festgesetzte Erbersatzsteuer in Bayern in den Jahren 1970 bis 1999 (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)?**

Die insgesamt festgesetzte Erbersatzsteuer der in der Antwort zu Frage 2a genannten Fälle betrug 1.744.668 DM.

## **3. Verschonung von Betriebsvermögen bei der Erbersatzsteuer (1970–1999)**

### **3.a) In wie vielen der Erbersatzsteuerfälle in Bayern (1970–1999) wurde eine Steuerbefreiung für Betriebsvermögen nach den jeweils geltenden Regelungen zur Verschonung von Betriebsvermögen gewährt, soweit solche bestanden (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)?**

### **3.b) In wie vielen Fällen wurde keine Verschonung gewährt (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)?**

**3.c) Wie hoch war das Volumen des nach den jeweils geltenden Regelungen verschonten Betriebsvermögens bei der Erbersatzsteuer in Bayern in den Jahren 1970 bis 1999, soweit Verschonungsregeln bestanden (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)?**

Die Fragen 3 a bis 3 c werden gemeinsam beantwortet.

Nach der durchgeführten Auswertung wurde für keinen der in der Antwort zu Frage 2 a genannten Fälle eine Steuerbefreiung für Unternehmensvermögen gewährt. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.